

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.523.746

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara TREFIL
Sachbearbeiterin

Barbara.TREFIL@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0011-
INT/2021

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zum übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legislativen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legislativen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz. .. des EU-Addendums“ zitiert),
- verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legr11990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

II. Zum Verordnungsentwurf

Zum Einleitungssatz:

Ist die zu ändernde Verordnung erst einmal novelliert worden, wird in der legislativen Praxis üblicherweise die Wortfolge „in der Fassung der Verordnung BGBl. ...“ verwendet (vgl. dazu auch Rz. 58 des EU-Addendums). Die Wortfolge „geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 235/2014“ sollte daher durch „in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 235/2014“ ersetzt werden (im Interesse der Einheitlichkeit so auch im ersten Satz des Allgemeinen Teils der Begründung).

Zu Z 1 und 2

Wenn bei Verweisungen auf EU-Rechtsakte, wie in Z 1 oder 2 die Wendung „zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2021/338“ oder „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/558“ verwendet wird, so entspricht dies einer bislang üblichen legislativen Praxis (vgl. wiederum das Beispiel in Rz. 58 des EU-Addendums).

Es wird jedoch angeregt, bei solchen Zitaten anstelle der Wendung „zuletzt geändert durch“ künftig die Wendung „in der Fassung“ zu verwenden. Die Formulierung „[...] zuletzt geändert durch [...]“ ist nämlich eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz; denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen (nämlich dem Zeitpunkt der Erlassung des Rechtsakts). Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig, wenn bzw. bis die Bezug nehmende Norm entsprechend angepasst wird. Es wird daher empfohlen, in Z 1 und 2 statt „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ besser „ , in der Fassung der Richtlinie / in der Fassung der Verordnung [...]“ zu schreiben.

Zu Z 2

Im Sinne der LRL 121 wird angeregt, die Novelle nur in arabische Zahlen zu gliedern und eine weitere Untergliederung in Buchstaben zu vermeiden.

Wien, am 4. August 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt